

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-40/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.05.2021

1. Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
2. Gemeindevertretung	02.06.2021

Bestätigung der Wahl eines Vertreters der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen GmbH

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Egelsbach in die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Langen wird, aufgrund der Wahl in der Gemeindevorstandssitzung am 04.05.2021, Gemeindevertreter **Ulrich Hahn** entsandt.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

In dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Langen GmbH sind die folgende Regelungsinhalte bezüglich der Besetzung der Organe enthalten:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes, ausgenommen §§ 105 abs. 1, 111 und 116 AktG, keine Anwendung finden. Er besteht aus 12 Mitgliedern. Hiervon werden:

- 4 Mitglieder der Stadt Langen entsandt. Unter Ihnen müssen sich der Bürgermeister und Erste Stadtrat befinden.
- Je ein Mitglied des Aufsichtsrats entsenden die HEAG Sudhessische Energie AG, die Energieversorgung Offenbach AG und die Gemeinde Egelsbach.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates wählt die Gesellschafterversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat hierbei das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Im Gesellschaftervertrag sind keine Regelungen zur Besetzung der Gesellschafterversammlung enthalten. Gemäß der Vorgehensweise der vorangegangenen Wahlzeit soll ein Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsandt werden.

§ 125 HGO „Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften“ findet für die Stadtwerke Langen GmbH Anwendung. Es steht im Ermessen des Gemeindevorstands weitere Vertreter zu bestellen (§ 125 Abs. 1 S. 3 HGO). Dem Gemeindevorstand ist es demnach unbenommen, sachkundige Bürger oder Mitglieder der Gemeindevertretung zu Vertretern der Gemeinde zu bestellen (Schmidt/Kneip HGO Rn. 3).

Hinweis zur Wahl im Gemeindevorstand:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes steht bei Wahlen einer offenen Abstimmung durch Handzeichen nichts entgegen, sofern sich keine Einwände aus der Reihe der Mitglieder des Gemeindevorstandes erheben. Sollte ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstandes eine geheime Abstimmung verlangen, so ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 04.05.2021 zugestimmt.